



Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Zeitraum: 2026-2029
(inkl. Nachkalkulation 2023-2025)

Erstellt: 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite/n
1	Einleitung	3 - 12
1.1	Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation	3 - 5
1.2.	Ausgangssituation	6 - 13
2.	Gebührenkalkulation für die Friedhöfe der Stadt Raguhn-Jeßnitz	14 - 29
	A. Datenerfassung	14 - 22
2.1.	Flächenermittlung	14 - 15
2.2.	Grabbelegung	15 - 16
2.3.	Ermittlung von Überkapazitäten	16 - 17
2.4.	Bestattungszahlen	17
2.5.	Übersicht Grabmale Stadt Raguhn-Jeßnitz	17
2.6.	Trauerhallennutzung und Abschreibungen für Trauerhallen	18
2.7.	Sachkosten und Erträge	18 - 19
2.8.	Personalkostenermittlung	19 - 22
	B. Gebührenermittlung	22 - 30
2.9.	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	22 - 23
2.10.	Ermittlung der Gebühren zur Nutzung der Trauerhallen	24 - 25
2.11.	Ermittlung der Grabnutzungsgebühren	26 - 27
2.12.	Gegenüberstellung der Gebühren	28-29
2.13.	Friedhofsgebühren umliegender Kommunen	30

Anlagen:

- Nachkalkulation 01.01.2023 bis 31.12.2025 (Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Gebührenkalkulation vom 02.11.2023)
- Gebührenkalkulation 2026 bis 2029

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gemäß § 19 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn dafür ein öffentlicher Bedarf besteht (Gemeindefriedhöfe). Die Widmung, Schließung oder Entwidmung eines Gemeindefriedhofs oder eines Teiles davon ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu geben. Gemäß Absatz 3 können auch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, eigene Friedhöfe anlegen, unterhalten und erweitern (kirchliche Friedhöfe).

Entsprechend § 25 Abs. 1 BestattG LSA regeln die Gemeinden die Benutzung ihrer Friedhöfe durch Satzung. Die Satzung enthält Vorschriften insbesondere über die Art, Ruhezeit, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten sowie die Benutzung der Bestattungseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Gebühren. So hat auch die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit Datum vom 13.12.2024 eine neue Friedhofssatzung erlassen. Aufgrund der Kalkulation von Gebühren im Zusammenhang mit den Regelungen des BestattG LSA für den Zeitraum 2023-2025 wurde zudem eine Friedhofsgebührensatzung am 16.07.2015, die 1. Änderungssatzung am 10.06.2016 sowie am 13.12.2024 eine 2. Änderungssatzung erlassen. Seither erfolgte keine erneute Änderung der Satzung.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 „Benutzungsgebühren“.

Gemäß § 5 Absatz 1 KAG LSA haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b) für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Da der letzte Kalkulationszeitraum mit Ablauf des Jahres 2025 endete, wurde eine Neukalkulation für die Jahre 2026- 2029, basierend auf den Jahren 2023 bis 2025, erstellt. Letztere dienen als Basis für die Ermittlung der zu erwartenden Aufwendungen für kommende Haushaltsjahre. Die Kalkulation erstreckt sich bis ins Jahr 2029, da davon auszugehen ist, dass eine Beschlussfassung zur Friedhofsgebührensatzung erst Ende des Jahres 2026 erfolgen und die Satzungsänderung zum 01.01.2027 in Kraft treten wird.

Friedhöfe stellen dabei öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 5 KAG LSA dar, denn die öffentliche Einrichtung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier die Bestattung Verstorbener) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Eine Kalkulation liefert zudem immer Informationen zur Kostenstruktur und –entwicklung. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig.

Die Gebührenkalkulation soll, im Sinne des Haushaltes, die maximal möglichen, kostendeckenden Gebühren ermitteln.

Auf die Einbeziehung von kalkulatorischen Zinsen wurde bei der Kalkulation der Gebühren in der Stadt Raguhn-Jeßnitz aufgrund der derzeitigen Zinslage verzichtet.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- und Abschreibungen.

Diese ansatzfähigen Kosten liegen als Ist-Werte für die Jahre 2023, 2024 und 2025 vor und wurden für die Jahre 2026 bis 2028 prognostiziert (Kalkulationszeitraum). Neben den Personal- und Sachkosten wurden ebenso anteilige Gemeinkosten der Verwaltung mit 20% berücksichtigt. Die Gemeinkosten für andere Mitarbeiter (Bauhof) betragen 15%. Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren eingehalten:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Prinzip der Leistungsproportionalität.

Das Kostenüberschreitungsverbot verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden als tatsächlich an Kosten für die verschiedenen Leistungen (Bestattung, Nutzungsrecht, etc.) entstehen.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität, auch als Äquivalenzprinzip bekannt, fordert eine Unterteilung der Kosten nach messbaren Maßstäben. Wer mehr Leistungsmaßstab in Anspruch nimmt, soll auch mehr zahlen.

So ist in der beigefügten Kalkulation erkennbar, dass wer ein Wahlgrab nutzt oder wer weniger Fläche beansprucht, mehr für die Grabnutzung zu zahlen hat.

Besonderheit ab dem Jahre 2027:

Aufgrund der bis zum Ende 2026 geltenden Regelung des § 2b UStG sind die Leistungen der Kommune für die Bestattung insgesamt umsatzsteuerbefreit.

Seit dem Jahre 2021 erfolgt eine Bewertung aller kommunaler Leistungen hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht. Die anstehenden Änderungen diesbezüglich wurden der Kalkulation bereits zu Grunde gelegt. Demnach unterliegen insbesondere Leistungen, die externen Unternehmen übertragen werden können der Umsatzsteuerpflicht, ebenso Nutzungs- und Unterhaltungsgebühren von Grabstätten, bei denen Nutzungsberechtigten keine konkreten abgegrenzten Flächen zur Nutzung übertragen werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich um Urnengemeinschaftsanlagen handelt oder Einzelwiesenuarnengrabstätten.

So unterliegen viele Leistungen im Bereich des Friedhofswesens der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2027, wobei diese Steuer vollumfänglich dem Nutzungsberechtigten auferlegt werden muss.

Diese Gesetzesvorgabe wird demnach in der neuen Kalkulation für die Stadt Raguhn-Jeßnitz ermittelt und im Jahr der Veranlagung voll ertragswirksam.

In der Kalkulation wurden weitere Betrachtungen einbezogen, wie:

- Flächenüberkapazitäten wurden ermittelt anhand der Einwohnerzahlen des jeweiligen Ortsteils mit Stand zum 31.12.2025 im Verhältnis zur vorhandenen Fläche des jeweiligen Friedhofes und Kapazitäten über dem Durchschnittswert abgezogen.
- Von der Möglichkeit, dass Fördermittel bei der Abschreibung nicht herausgerechnet werden müssen, wurde kein Gebrauch gemacht.
- Grundlage der Vorauskalkulation sind die Ist-Werte der Jahre 2023 bis 2025.
- Für die Prognose der Daten ab 2026 wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2023 bis 2025 herangezogen bzw. die Werte der mittelfristigen Finanzplanung für kommende Haushaltsjahre, die im Haushaltsplan 2026 aufgeführt sind, übernommen. Von diesem Grundsatz wurde in einem Punkt abgewichen:
 - Die Personalkosten wurden aufgrund des Tarifabschlusses im Jahre 2025 mit +3,0 % ab 01.04.2025 sowie ab 01.05.2026 mit + 2,8% berücksichtigt. Der Tarifvertrag gilt zunächst bis zum 31.03.2027. Ab 01.04.2027 wird mit einer weiteren Tarifierhöhung gerechnet und deshalb zunächst eine Steigerung um +2,0 % bis zum 31.12.2028 angenommen.

Zielstellung dieser Neukalkulation von Friedhofsgebühren ist es, die daraus resultierende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung schnellstmöglich, spätestens jedoch zum 01.01.2027, in Kraft treten zu lassen.

1.2. Ausgangssituation

In der Stadt Raguhn-Jeßnitz werden aktuell 16 Friedhöfe kommunal bewirtschaftet.

Friedhof Altjeßnitz

Der Friedhof in Altjeßnitz, gelegen an der Straße „Jeßnitzer Straße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 5.080 m². Dabei befindet sich eine Fläche von 1.990 m² im Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz und eine Fläche von 3.090 m² im Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Raguhn. Tatsächlich als Friedhofsfläche wird jedoch nur das Grundstück der Kirche genutzt. Beide Grundstücke werden durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz bewirtschaftet.

Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 26 m², die sich auf dem Grundstück der Stadt Raguhn-Jeßnitz befindet.

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung), Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m
Doppelwiesenuarnengrab (Doppelurnengrab für 2 Urnen) Abmessungen: L 0,50 m x B 0,50 m)

Für Bestattungen in der Urnengemeinschaftsanlage steht eine Fläche von 40 m² zur Verfügung. Die Grabanlage für Doppelwiesenuarnengräbern hat eine Gesamtfläche von insgesamt 123 m².

Friedhöfe in der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt)

Der **Friedhof in der Stadt Jeßnitz (Anhalt)**, gelegen in der „Schloßstraße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 35.148 m². Davon werden 20.650 m² als Fläche für Friedhofsangelegenheiten genutzt.

Zu den baulichen Anlagen gehören

- eine Feierhalle mit einer Größe von 160 m²,
- eine Unterkunft für Friedhofsmitarbeiter mit einer Größe von 33 m²
- eine WC-Anlage mit 10 m² sowie
- Unterstell- und Lagergebäude (Schuppen) mit 10 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Reihengrabstätte (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,50 m x B 0,75 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenreihengrab (für 1 Urne) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 1,00 m
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m
Doppelwiesenuarnengrab (Doppelurnengrab für 2 Urnen) Abmessungen: L 0,50 m x B 0,50 m)

Für Bestattungen in der Urnengemeinschaftsanlage steht seit dem Jahr 2025 eine Fläche von 128 m² zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2025 stehen zwei Flächen für Doppelwiesenuarnengräber zur Verfügung. Die erste Grabanlage für Doppelwiesenuarnengräbern ist bereits vollständig belegt und hat eine Gesamtfläche von insgesamt 300 m². Die zweite Grabanlage verfügt über eine Gesamtfläche von 643 m², so dass nunmehr eine Kapazität für die Bestattung in Doppelwiesenuarnengräbern von 943 m² zu verzeichnen ist.

Der **Friedhof Stadt Jeßnitz (Anhalt), ehem. OT Roßdorf**, gelegen in der „Burgkernnitzer Straße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 4.118 m². Während sich 1.233 m² im Privateigentum befinden und nicht für Bestattungen zur Verfügung stehen, gehört die verbleibende Grundstücksfläche der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 57 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Doppelwiesenuarnengrab (Doppelurnengrab für 2 Urnen) Abmessungen: L 0,50 m x B 0,50 m)

Die Grabanlage für Doppelwiesenuarnengräber hat eine Gesamtfläche von insgesamt 36 m².

Friedhof Marke

Der Friedhof Marke, gelegen in der „Dorfstraße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 2.227 m², von der sich 1.333 m² im Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz befinden. Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 56 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m
Einzelwiesenuarnengrab (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m

Die Urnengemeinschaftsanlage, die auch der Bestattung in Einzelwiesenuarnengrabstätten dient, hat eine Gesamtfläche von insgesamt 88 m².

Als Einzelwiesenuarnengräber werden die Grabstätten bezeichnet, bei denen Nutzungsberechtigten keine konkrete Fläche zugewiesen wird, aber die Anbringung des Namens des Verstorbenen auf einer Stele oder ähnlichem Grabmal möglich ist.

Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen und der Wiesengrabanlagen obliegt nicht den Nutzungsberechtigten, sondern der Friedhofsverwaltung.

Friedhöfe der Ortschaft Stadt Raguhn

Der **Friedhof der Stadt Raguhn**, gelegen in der **Straße „Am Friedhof“**, verfügt über eine Gesamtgröße von 14.936 m². Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 114 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m
Doppelwiesenuarnengrab (Doppelurnengrab für 2 Urnen) Abmessungen: L 0,50 m x B 0,50 m

Während die Fläche der Urnengemeinschaftsanlage 81 m² beträgt, betragen die Flächen der 2 Wiesenurnengrabanlagen derzeit insgesamt 470 m². Besonderheit dabei ist, dass die im Jahre 2020 fertiggestellte 2. Anlage erweiterbar ist, sobald die Nachfrage weiter steigt.

Der **Friedhof der Stadt Raguhn, ehem. OT Kleckewitz**, gelegen in der „Wallstraße“, besitzt eine Gesamtfläche von 2483 m², die der Stadt Raguhn-Jeßnitz zur Nutzung übertragen wurde. Der Friedhof verfügt über eine Feierhalle, die eine Größe von 40 m² besitzt.

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m

Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage besteht seit 2020 und weist eine Größe von 20 m² auf.

Friedhof Retzau

Der Friedhof Retzau, gelegen in der „Fürst-Franz-Straße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 1915 m², von denen sich 177 m² im privaten Eigentum befinden. Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 39 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m
Einzelwiesenurnengrab(Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m

Die Größe der Wiesenurnengrabanlage beträgt 16 m². Hier ist die Bestattung in Einzelwiesenurnengräbern möglich.

Friedhöfe der Ortschaft Schierau

Der **Friedhof Möst**, gelegen in der „Möster Hauptstraße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 3321 m². Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 80 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Doppelwiesenuernengrab (Doppelurnengrab für 2 Urnen) Abmessungen: L 0,50 m x B 0,50 m)

Die Möglichkeit der Bestattung im Doppelwiesenuernengrab besteht auf einer Fläche von 30 m².

Der **Friedhof Niesau**, gelegen in der „Niesauer Dorfstraße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 372 m² und ist damit der flächenmäßig kleinste Friedhof im Stadtgebiet. Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 15 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Doppelwiesenuernengrab (Doppelurnengrab für 2 Urnen) Abmessungen: L 0,50 m x B 0,50 m

Die Möglichkeit der Bestattung im Doppelwiesenuernengrab besteht auf einer Fläche von 10 m².

Der **Friedhof Priorau**, gelegen in der „Raguhner Straße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 3.296 m². Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 57 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen)

Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m
Doppelwiesenuarnengrab (Doppelurnengrab für 2 Urnen) Abmessungen: L 0,50 m x B 0,50 m

Die Größe der Fläche für Bestattungen in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage beträgt 180 m²; die Fläche für Doppelwiesenuarnengräber 30 m².

Der **Friedhof Schierau**, gelegen in der Straße „Alte Bahnhofstraße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 3.420 m². Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 85 m² zzgl. Lagerraum von 23 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Doppelwiesenuarnengrab (Doppelurnengrab für 2 Urnen) Abmessungen: L 0,50 m x B 0,50 m

Die Größe der Fläche für Bestattungen in Doppelwiesenuarnengräbern beträgt 40 m².

Friedhöfe in der Ortschaft Tornau v. d. H.

Der **Friedhof Hoyersdorf**, gelegen in der Straße „Am Teich“, verfügt über eine Gesamtgröße von 7.335 m². Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 26 m². Die gesamte Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m

Der **Friedhof Lingenau**, gelegen in der Straße „Am Lingenauer Wald“, verfügt über eine Gesamtgröße von 1.753 m² im Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Zu den baulichen

Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 34 m², die seit 2025 über einen Stromanschluss verfügt sowie eine Pumpenanlage zur Wasserversorgung aus einem Brunnen.

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m

Die Größe der Fläche für Bestattungen in Einzelwiesenuarnengräbern oder aber für Bestattungen in einer Urnengemeinschaftsanlage beträgt 28 m².

Der **Friedhof in Tornau vor der Heide**, gelegen in der Straße „Am Tornauer Teich“, verfügt über eine Gesamtgröße von 3.964 m², die sich zusammensetzt aus einer im Eigentum der Ev. Landesgemeinde St. Christopherus befindlichen Fläche von 2.833 m² und der sich im Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz stehenden Fläche von 1.131 m². Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 56 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Doppelwiesenuarnengrab (Doppelurnengrab für 2 Urnen) Abmessungen: L 0,50 m x B 0,50 m

Die Grabanlage für Doppelwiesenuarnengräbern hat eine Gesamtfläche von insgesamt 40 m².

Friedhöfe in Thurland

Der **Friedhof Thurland**, gelegen in der Straße „**Hauptstraße**“, verfügt über eine Gesamtgröße von 5.261 m². Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 45 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m

Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m
Einzelwiesenuarnengrab (Einzelurnengrabstelle) Abmessungen: L 0,25 m x B 0,25 m

Für anonyme Bestattungen und Bestattungen in einer Einzelwiesenuarnengrabstätte steht eine Fläche von rd. 10 m² zur Verfügung.

Der **Friedhof Thurland, ehem. OT Kleinleipzig**, gelegen in der „Kleinleipziger Straße“, verfügt über eine Gesamtgröße von 979 m². Zu den baulichen Anlagen gehört eine Feierhalle mit einer Größe von 52 m².

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

Einzelwahlgrab für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (für 1 Erdbestattung) Abmessungen: L 1,60 m x B 0,90 m
Einzelwahlgrab (für 1 Erdbestattung und bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 0,90 m
Doppelwahlgrab (für 2 Erdbestattungen und bis zu 8 Urnen) Abmessungen: L 2,00 m x B 2,30 m
Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen) Abmessungen: L 1,00 m x B 0,60 m

Die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Unterhaltung aller genannten Friedhöfe obliegt der Stadt Raguhn-Jeßnitz, die für die Pflege der Grünflächen, Anlagen und viele andere zu erledigenden Tätigkeiten auf den Friedhöfen die Mitarbeiter/innen des kommunalen Bauhofes einsetzt.

2. Gebührenkalkulation für Friedhöfe der Stadt Raguhn-Jeßnitz

A. Datenerfassung

2.1. Flächenermittlung

Die in der Kalkulation durchgeführte Flächenermittlung dient der Ermittlung des Aufwandes für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der kommunalen Friedhofsflächen und Trauerhallen und die sich daraus ergebende (kostendeckende) Gebühr für die zur Verfügung gestellten Dienstleistungen.

Auch wenn sich Friedhofsflächen im Stadtgebiet zum Teil nicht im Eigentum der Stadt Raguhn-Jeßnitz befinden, sondern beispielsweise der Kirche gehören, wurden diese der Stadt Raguhn-Jeßnitz zum Zwecke der Pflichten gem. Bestattungsgesetz LSA zur Nutzung und Pflege übertragen.

Immer dann, wenn großangelegte Friedhöfen mit großen Flächenanteilen von Grünanlagen, Wegen und Gebäuden existieren, muss geprüft werden, ob ein Teil der Gesamtkosten über die notwendigen Kosten für das Bereitstellen von Friedhöfen hinausgeht und daher als öffentlicher Interessensanteil (öffentliches Grün) aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken ist. Wichtig ist hierbei, dass möglicherweise bestehende Überkapazitäten bei den Friedhofsflächen, die ebenso unterhalten und gepflegt werden müssen, nicht in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen. Demzufolge sind Flächen, die auf lange Sicht nicht vonnöten sind, um die Pflichtaufgaben (Bestattungen) zu erfüllen, nicht den Nutzungsberechtigten zu zulasten.

Eine aktuelle Inaugenscheinnahme aller Friedhöfe unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen und der Anzahl an Bestattungsfällen der vergangenen Jahre, ließ zuletzt den Schluss zu, dass im Stadtgebiet z. T. erhebliche Überkapazitäten bestehen.

Unberücksichtigt bleiben Flächen für Kriegsgräber (rd. 163 m²), deren Bestand gesetzlich bestimmt ist und deren Pflege durch Fördermittel bezuschusst werden. Die Kosten für die Errichtung und Pflege dieser Gräber oder die bei Gedenkveranstaltungen (z. B. Kranzniederlegungen am Volkstrauertag) anfallenden Betriebskosten sind nicht betriebsbedingt und dürfen daher nicht in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden.

Gemäß Angaben des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung stehen in Deutschland durchschnittlich 4,7 m² je Einwohner Friedhofsfläche zur Verfügung.

Die Grundstücke in Raguhn-Jeßnitz, auf denen sich die Friedhöfe befinden, verfügen über eine Gesamtgröße von 93.587 m². Davon werden rd. 66.800 m² für Friedhofszwecke genutzt bzw. nach Abzug der Grundflächen vorhandener Gebäude rd. 64.500 qm.

Betrachtet man die Einwohnerzahl zum 31.12.2025 im Stadtgebiet, stehen je Einwohner 7,07 m² zur Verfügung und damit nahezu doppelt so viel Fläche, wie vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung angegeben.

Um die sogenannten (unbebauten) Überhangflächen zu ermitteln, wurden die Größen der Friedhöfe je Ortschaft den entsprechenden Einwohnerzahlen gegenübergestellt. Überschreitet die Fläche hierbei 4,7 m² je Einwohner, erfolgt eine entsprechende prozentuale Kürzung. In manchen Ortschaften ergibt sich so z. T. eine Kürzung um bis zu 68% der für Bestattungen notwendigen Fläche.

Ebenso wurden Flächen ermittelt, deren Unterhaltung in bestimmte Nutzungsgebühren einfließen, da deren Pflege während der gesamten Ruhezeit durch die Kommune übernommen wird und damit einen Sonderaufwand darstellen. Hierzu gehören anonyme Urnengemeinschaftsanlagen (547 m²) sowie Einzel- und Doppelwiesenuarnengrabanlagen (1.750 m²).

Seit der letzten Änderung der Friedhofsbenutzungssatzung Ende 2024, die zum 01.01.2025 in Kraft trat, ist die Ablage von Grabschmuck auf den Doppelwiesenuarnengräbern bzw. auf den jeweiligen Grabplatten und Stehlen erlaubt. Dadurch hat sich der Pflegeaufwand, den die Stadt Raguhn-Jeßnitz bei diesen Grabanlagen gewährleistet, deutlich erhöht.

Friedhofsflächen unterliegt einem hohen Pflegeaufwand, da die Flächen enorm zerklüftet sind. Gemäß den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) ermittelten Maßstäben benötigt ein Mitarbeiter des Bauhofes zur Pflege und Unterhaltung von Außenanlagen mit hohem Pflegeaufwand durchschnittlich 1 h für 150 bis 400 qm.

Es wird in der Kalkulation ab dem Jahr 2026 davon ausgegangen, dass der Pflegeaufwand für allgemeine Friedhofsflächen mit 1 h für 400 qm anzusetzen ist. Der Pflegeaufwand für Wiesenuarnengrabstätten (1 h/150 qm) und Urnengemeinschaftsanlagen (1h/250 qm) fällt jedoch deutlich höher aus. Dies resultiert daraus, dass Grabgestecke einzeln umgelagert werden müssen, um Beschädigungen während der Rasenmähd zu verhindern oder Laubentfernung deutlich länger andauert.

Nach Abzug ermittelter Überhangkapazitäten, der Flächen für Kriegsgräber, der mit Stand zum 31.12.2025 belegten Grabanlagen sowie der Flächen für Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen und Wiesenuarnengrabstätten verbleibt ein Bewirtschaftungs- und Pflegeaufwand für eine Gesamtfläche von rd. 45.400 qm, der in die Gebührenkalkulation einfließt und allen Nutzungsberechtigten finanziell auferlegt wird.

2.2. Grabbelegung

Um die Fläche zu ermitteln, die aktuell von Nutzungsberechtigten gepflegt werden, wurden alle belegten Gräber mit Stand zum 31.12.2025 ermittelt. Daraus ergab sich, dass zu diesem Zeitpunkt:

- 322 Einzelgräber
- 294 Doppelwahlgräber
- 5 Dreifachgräber
- 817 Urnenwahlgräber
- 1 Doppelurnengrab
- 13 sogenannte Kindergräber
- 368 Doppelwiesenuarnengräber
- 34 Einzelwiesenuarnengräber und
- 641 anonyme Urnengemeinschaftsgräber

mit einer Fläche von insgesamt 2.566 m² belegt sind. Abzüglich der Fläche für Wiesenuarnengräber und anonyme Urnengemeinschaftsanlagen ergibt sich eine Fläche von 2.432 m².

Anhand der folgenden Übersicht ist deutlich erkennbar, dass der Anteil der mit Grabstellen belegten Fläche in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen und damit der Pflegeaufwand der Stadt Raguhn-Jeßnitz für das Friedhofsgelände zugenommen hat. Ersichtlich ist auch, dass immer weniger Erdgrabstätten belegt sind, während der Anteil der Belegung von Urnengrabstätten – vor allem der Doppelwiesenuarnengrabstätten- deutlich ansteigt:

Ortschaft /Jahr	durch Grabstätten belegte Flächen in qm		
	2020	2023	2025
Altjeßnitz	271	132	108
Jeßnitz (Anhalt)	1705	789	653
Marke	168	71	59
Raguhn	2364	1094	893
Retzau	155	72	65
Schierau	925	454	401
Thurland	494	208	167
Tornau vor der Heide	546	270	221
Summe:	6.628	3.090	2.567

Grabstätten	Belegung nach Grabart		
	2020	2023	2025
Einzelerdgräber	430	402	322
Kindergräber	17	16	13
Doppelgräber	382	350	294
Dreifachgräber	12	10	5
Urnengräber	993	944	818
Urnengemeinschaftsanlagen	730	787	641
Doppewiesenuarnengrabstätten	146	229	368
Einzelwiesenuarnengrabstätten	8	13	34

2.3. Ermittlung von Überkapazitäten

Um eine erste Aussage zu vorhandenen Überkapazitäten im Hinblick auf die Friedhofsgrundstücke der Stadt treffen zu können, wurden die vorhandenen Einwohnerzahlen mit Stand zum 31.12.2025 den vorhandenen (freien) Bestattungsflächen gegenübergestellt.

Daraus ergibt sich, dass pro Einwohner eine Fläche von durchschnittlich 7,07 m² zur Verfügung stünde. Gemäß den Angaben des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung stehen in Deutschland durchschnittlich 4,7 m² je Einwohner Friedhofsfläche zur Verfügung. Die Friedhofsfläche in Raguhn-Jeßnitz liegt damit deutlich über diesem Mittelwert.

Während beispielsweise die Ortschaft Stadt Raguhn mit den meisten Einwohnern unterhalb des Mittelwertes liegt (4,55 m²/Einwohner), liegen die Ortschaften Schierau und

Tornau vor der Heide erheblich darüber mit 13,39 m² /Einwohner bzw. 14,88 m² je Einwohner.

Gerade in diesen Ortschaften war deshalb der höchste prozentuale Abzug für Überkapazitäten notwendig, für die die Stadt Raguhn-Jeßnitz keine Gegenleistungen für deren Pflege verlangen kann.

Tendenziell muss deshalb daran gearbeitet werden, die Flächen optimaler zu nutzen und Flächenkonzepte zu erstellen. Beispielsweise sollte die Grabbelegung nicht im hinteren Teil der Friedhöfe beginnen oder weiterverfolgt werden. So erfolgen Bestattungen auf dem Friedhof in Tornau vor der Heide auf dem Kirchengrundstück, weit entfernt vom Eingangsbereich und der Trauerhalle, während die Flächen der Stadt frei bleiben, aber bewirtschaftet werden müssen. Zum Teil wird dies bereits durch die Verwaltung umgesetzt. Auswirkungen sind aber erst nach Ablauf der Ruhefristen der belegten Gräber zu erwarten.

2.4. Bestattungszahlen

Anhand der Bestattungszahlen der Jahre 2023 bis 2025 wurde der Durchschnitt der neu zu erwartenden Grabbelegungen für Folgejahre ermittelt.

Auffallend ist, dass vorzugsweise die Möglichkeiten der Urnenbestattungen genutzt werden und die erst in den Jahren 2015/2016 geschaffenen Wiesenurnengrabanlagen aufgrund der Auslastung zwischenzeitlich erweitert werden mussten.

Obwohl die Bestattungen in den anonymen Urnengemeinschaftsanlagen sowie den Wiesenurnengrabanlagen zu den kostenintensivsten Bestattungsmöglichkeiten gehört, werden neben den Urnenwahlgräbern vor allem diese Grabanlagen vermehrt genutzt.

Vorteil dieser Grabstätten ist, dass deren Pflege nicht den Nutzungsberechtigten obliegt, sondern der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Um dieser hohen Nachfrage auch weiter gerecht werden zu können, wurden in den vergangenen Jahren weitere Grabanlagen geschaffen (z. B. 2020 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage in Kleckewitz, 2. (erweiterbare) Wiesenurnengrabstätte in Raguhn, 2. Wiesenurnengrabstätte in Jeßnitz, Erweiterung der Urnengemeinschaftsanlagen in Raguhn und Jeßnitz). Eine Einzelwiesenurnengrabanlage ist 2025 in Lingenau entstanden.

Schlussendlich bestimmt auch die Nutzung der Grabstätten über die Höhe der Gebühr.

2.5. Übersicht Grabmale Stadt Raguhn-Jeßnitz

Mindestens 1 x pro Jahr ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, gemeinsam mit Mitarbeitern des Bauhofes die Standsicherheit von Grabsteinen, Einfassungen u. ä. zu überprüfen, damit Bürger/Nutzungsberechtigte gefahrlos den Friedhof betreten können. Im Zuge dessen erfolgen auch Kontrollen, ob eine satzungsgemäße Grabpflege erfolgt oder deren Fehlen zu ahnden ist. Anhand der Anzahl aller Grabmale und der Anzahl festgestellter Pflegedefizite wurde der dafür entstehende Aufwand ermittelt, der in die Friedhofsunterhaltung einfließt.

Um Grabmale rechtssicher prüfen zu können, wurde im Jahr 2025 erstmals ein Unternehmen mit der Prüfung aller Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Raguhn-Jeßnitz beauftragt, das während der Prüfung von einem Mitarbeiter der Verwaltung und dem Bauhof begleitet wird.

2.6. Trauerhallennutzung und Abschreibungen für Trauerhallen

Aufgrund der Fallzahlen über die Inanspruchnahme der Trauer- und Feierhallen der Jahre 2022-2025 auf den jeweiligen Friedhöfen wird der Grad der Nutzung ersichtlich.

Durchschnittlich 90 Mal pro Jahr wurden die Trauerhallen im Stadtgebiet für Bestattungen genutzt. Vor allem in Raguhn und Jeßnitz, den Ortschaften mit den meisten Einwohnern, ist die Anzahl an Bestattungsfällen und daraus resultierend der Trauerhallennutzung recht hoch.

Aber nicht nur die Nutzungshäufigkeit bestimmt über die Höhe des Entgeltes zur Nutzung der Trauerhallen, sondern insbesondere:

- Abschreibungen, ggf. gemindert um Fördermittel/Sonderposten
- Sachkosten
- Personalkosten für Vor- und Nacharbeiten

So sind pro Jahr allein an Abschreibungen (ohne kalkulatorische Zinsen) insgesamt 1.974,78 € zu verzeichnen. Diese werden durch erhaltende Fördermittel/Sonderposten i. H. v. 579,20 € reduziert.

Die hinzuzurechnenden Sach- und Personalkosten ergeben sich aus den Pkt. 2.7. und 2.8.

2.7. Sachkosten und Erträge

Zu den allgemeinen Sachkosten, die der Verwaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhöfe zuzurechnen sind, zählen beispielsweise:

- Unterhaltungsmaßnahmen, wie Reparaturmaßnahmen im Außengelände und den Trauerhallen
- Reparaturen an Zäunen und Pumpen
- Aufwendungen für Strom, Wasser, Abwasser
- Gebäude- und Inventarversicherungen
- KFZ-Versicherungen
- Benzin für Rasenmäher und Fahrzeuge der Friedhofsmitarbeiter
- Beschaffung von Gießkannen und Kleinwerkzeug
- Reparaturkosten für Technik
- EDV-Kosten für die Friedhofsverwaltung
- Abschreibungen für technische Anlagen und Geräte
- Kosten für Handyverträge der Friedhofsmitarbeiter usw.

Die im Betriebsabrechnungsbogen aufgeführten Aufwendungen der Jahre 2026-2029 wurden dem Haushaltsprogramm entnommen und prognostisch für die kommenden Jahre berechnet.

Während in der Kalkulation der Friedhofsgebühren aus dem Jahr 2023 von allgemeinen Sachkosten i. H. v. 160.305 € (2023 bis einschl. 2025) ausgegangen wurde, übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen diesen Betrag um +30.168 €. Die in diesen Jahren zu verzeichnenden Erträge von insgesamt rd. 159.000 € deckten demnach rd. 31.465 € *nicht*.

Hinsichtlich der Kalkulation der Gebühren zur Nutzung der Trauerhallen sieht es etwas anders aus. Während in den Jahre 2023 bis 2025 Erträge i. H. v. 22.970 € zu verzeichnen waren, stehen diesen Aufwendungen inkl. Abschreibungen aus 3 Haushaltsjahren i. H. v. 15.500 € gegenüber. In der Kalkulation aus dem Jahre 2023 wurde noch von 28.186 € ausgegangen.

Mehrerlöse aus den genannten Vorjahren sind bei der (Neu)Kalkulation der Gebühren für die Jahre 2026 bis 2029 zu berücksichtigen und von den neukalkulierten Beträgen in Abzug zu bringen.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz hält 16 Trauerhallen vor. Angesichts der äußerst geringen Aufwendungen, die zum Erhalt der Objekte eingesetzt wurden, ist ein erheblicher Reparaturstau zu verzeichnen. Deshalb müssen deutlich mehr finanzielle Mittel in den kommenden Jahren aufgewandt werden, um die Trauerhallen in einen würdevollen Zustand zu versetzen.

Angesichts der geringen Nutzung von Trauerhallen in einigen Ortsteilen wird an das Friedhofskonzept erinnert, dass die Schließung von Trauerhallen empfohlen hatte. Effektiv genutzt werden derzeit nur die Friedhofskapellen in Jeßnitz (Anhalt) und Raguhn.

2.8. Personalkostenermittlung

Im Bestattungswesen werden Verwaltungsgebühren und Gebühren für die Benutzung der Einrichtung erhoben.

Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften, wie z. B. die Genehmigung der Bestattung oder die Genehmigung eines Grabmales gehören nicht zu Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA. Über Benutzungsgebühren werden im Wesentlichen die Kosten für den allgemeinen Unterhalt und die Verwaltung der Friedhofsanlagen abgedeckt.

Demzufolge sind auch die für die Vorhaltung der Friedhöfe entstehenden Personalkosten getrennt nach Art der Gebühren zu berücksichtigen.

In die Verwaltungsgebühren fließen demnach lediglich die Personalkosten für die reine Sachbearbeitung in der Stadtverwaltung ein. Dies bedeutet, dass für die notwendigen Amtshandlungen (Bescheid-, Rechnungserstellung usw.) die Personalkosten zu ermitteln sind. Diese richten sich üblicherweise nach den Fallzahlen pro Jahr und der für die Amtshandlung notwendigen Zeit.

Aus den Buchungen im Haushaltsprogramm sind folgende Personalausgaben für die Vornahme von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten ersichtlich:

2023:	25.894 €
2024:	20.872 €
2025	21.928 €

Schlussendlich lässt sich aus diesen Kosten ein Personalkostensatz pro Stunde ermitteln, der je nach Zeitaufwand für die Verwaltungshandlung anzusetzen ist. Dieser betrug für die Jahre 2023-2025 im Durchschnitt (inklusive einem Gemeinkostenanteil von 20%) 37,51 € pro Stunden. Kalkuliert waren jedoch lediglich 26,02 € pro Stunde (ohne Berücksichtigung des Gemeinkostenanteils).

Anhand der zu erwartenden Personalkosten der Jahre 2026 bis 2029 beträgt der Stundensatz anhand Neukalkulation nunmehr 39,31 €/Stunde.

Anders gestaltet es sich bei den Personalkosten, die für die Pflege, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhöfe entstehen. So waren bis zum Ende des Jahres 2025 durchschnittlich 19 Mitarbeiter des Bauhofes mit unterschiedlichen Zeitanteilen mit der Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe beschäftigt.

Die Personalkosten des Bauhofes wurden für das Produkt Friedhof wie folgt berücksichtigt:

2023: 162.793 €

2024: 188.325 €

2025: 188.627 €

Hieraus ergab sich ein durchschnittlicher Stundensatz inkl. Gemeinkostenanteil von 29,03 € im Gegensatz zur Kalkulation der Jahre 2023 bis 2025 (25,15 €).

Durch Neubeschaffungen an Technik, einer deutlichen Erhöhung des Pflege- und Unterhaltungsaufwands seit dem Jahre 2025 und zu erwartender Tarifierhöhungen ist in den kommenden Jahren mit folgenden Personalkosten zu rechnen:

2026: 198.408,65 €

2027: 201.116,43 €

2028: 210.388,10 €

2029: 214.595,86 €

In der Neukalkulation wird deshalb von einem Stundensatz (inkl. Gemeinkostenanteil) i. H. v. 34,78 € ausgegangen.

Aufgrund der enormen Preissteigerungen bei der externen Vergabe von Leistungen wird seit einigen Jahren verstärkt auf die Ausführung von Arbeiten durch Mitarbeiter des kommunalen Bauhofes gesetzt. Dies begrenzt nicht nur die Aufwendungen für Sachkosten, sondern sichert auch die zeitnahe Ausführung von Arbeiten zu. Aufgrund der zu erwartenden Tarifsteigerungen, ist aber dennoch ein Kostenanstieg zu verzeichnen.

Die Personalkosten, die für die Abarbeitung des bürokratischen Aufwands in der Verwaltung anfallen und direkt der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe zuzurechnen sind, fließen ebenso in die Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren ein. Diese gestalten sich wie folgt:

2023: 8.905 €

2024: 9.874 €

2025: 9.605 €

Der sich hieraus ergebende Stundensatz (inkl. Gemeinkostenanteil) betrug 37,20 €, während die ursprüngliche Kalkulation noch von 28,46 € ausging.

In der Neukalkulation der Jahre 2026 bis 2029 ergibt sich demgegenüber ein Stundensatz i. H. v. 44,22 €.

Aus der Kostenermittlung für die Jahre 2026 bis 2029 ergeben sich damit folgende Aufwendungen für die Friedhöfe:

	2026	2027	2028	2029
Allgemeine Aufwendungen	39.959,13 €	61.659,13 €	35.659,13 €	60.628,12 €
Aufwendungen für Trauerhallen	46.132,51 €	46.132,51 €	46.132,51 €	46.132,51 €
Abschreibungen für Trauerhallen	1.395,58 €	1.395,58 €	1.395,58 €	1.395,58 €
Personalkosten SB 2 FH	23.091,26 €	23.554,09 €	24.425,97 €	24.914,49 €
Personalkosten SB Bewirtschaftung	10.001,47 €	11.181,80 €	11.787,62 €	12.023,37 €
Personalkosten Bauhof	198.408,65 €	201.116,43 €	210.388,10 €	214.595,86 €
Summe:	318.988,60 €	345.039,54 €	329.788,91 €	359.689,93 €

Demgegenüber stehen Erträge (beispielhaft aus den Jahre 2023 bis 2025) wie folgt:

	2023	2024	2025
Summe Erträge:	46.751,22 €	52.741,24 €	59.516,80 €
Summe Erträge Trauerhallennutzung	7.620,00 €	7.355,00 €	7.995,00 €

Der bisherige Kostendeckungsgrad ist als unzureichend zu bewerten. Dies resultiert jedoch aus den Rechnungsabgrenzungsposten ab dem Jahre 2014, als die Grabnutzungsgebühren noch wesentlich geringer ausfielen und jährlich Friedhofsunterhaltungsgebühren zu zahlen waren. Mit Inkrafttreten der Friedhofsgebührensatzung des Jahres 2015 wurden diese jährlichen Zahlungen eingestellt, so dass sich der Kostendeckungsgrad bei Anpassung der Gebühren an die steigenden Aufwendungen verbessern muss.

B. Gebührenermittlung

2.9. Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Je nach Art der Verwaltungsleistung unter Berücksichtigung, ob auch Mitarbeiter des Bauhofes tätig werden müssen, werden Gebühren je Zeitaufwand erhoben für:

- für die Bearbeitung eines Sterbefalls
- für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten
- für die Erteilung der Nutzungserlaubnis für Trauerhallen
- für die Genehmigung der Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen
- für die Verlängerung des Nutzungsrechtes
- für die Genehmigung von Umbettungen
- zur Umschreibung einer Grabstättenurkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten
- zur Genehmigung der Auflösung einer Grabstelle /Einebnung (ohne Urne ziehen durch Mitarbeiter der Stadt)
- zur Genehmigung der Auflösung einer Grabstelle /Einebnung inkl. Ziehen der 1. Urne durch Mitarbeiter der Stadt sowie jeder weiteren Urne
- Beanstandung der Standsicherheit von Grabmalen
- Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Jahresgebühr)

Der Zeitaufwand wird mit dem Durchschnitt des für die Jahre 2026-2029 ermittelten Stundensatzes multipliziert; hinzu tritt jeweils der Gemeinkostenanteil von 20%. Der Gemeinkostenanteil (oder Gemeinkostenzuschlag) bezeichnet den prozentualen Anteil der indirekten Kosten (z. B. Miete, Verwaltung, Versicherungen, Maschinenstunden, Telefon, Kopierkosten, Arbeitskleidung u. ä.) an den Gesamtkosten oder den direkten Einzelkosten. Aufgrund dessen ergeben sich folgende neue Gebührensätze bei den Verwaltungsgebühren:

Verwaltungsgebühren 2026 -2029	Kalkulierte Gebühr :	Gebühr seit 01.01.2025:
für die Bearbeitung eines Sterbefalls:	37,04 €	30,00 €
für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	29,48 €	23,00 €
für die Erteilung der Nutzungserlaubnis für Trauerhallen	13,10 €	10,00 €
für die Genehmigung der Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen	19,65 €	15,50 €
für die Verlängerung des Nutzungsrechtes	19,65 €	15,50 €

für die Genehmigung von Umbettungen	39,31 €	31,00 €
zur Umschreibung einer Grabstättenurkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	9,83 €	7,50 €
zur Genehmigung der Auflösung einer Grabstelle /Einebnung (ohne Urne ziehen durch Mitarbeiter der Stadt)	19,65 €	15,50 €
zur Genehmigung der Auflösung einer Grabstelle /Einebnung inkl. Ziehen der 1. Urne durch Mitarbeiter der Stadt	37,04 €	30,00 €
-je weitere Urne	17,39 €	14,00 €
Beanstandung der Standsicherheit von Grabmalen	23,13 €	18,50 €
Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Jahresgebühr)	50,00 €	50,00 €

2.10. Ermittlung der Gebühren zur Nutzung der Trauerhallen

Auf jedem Friedhof der Stadt Raguhn-Jeßnitz steht eine Trauerhalle zur Nutzung für Bestattungszwecke zur Verfügung.

Diese Hallen weisen erhebliche Größenunterschiede auf, aber auch erhebliche Unterschiede in der Höhe der Abschreibungen oder des Instandsetzungs- und Reparaturaufwandes. Sofern die Trauerhalle mit Fördermitteln modernisiert wurde, führen diese Sonderposten zur Reduzierung der Abschreibungen. Aufgrund der Größenunterschiede wird für jede Trauerhalle eine andere Benutzungsgebühr erhoben.

Zunächst wurde die Größe jeder Trauerhalle festgestellt, ebenso der Reinigungsaufwand (Vor- und Nachbereitung) im Falle einer Nutzung. Für die Reinigung einer Fläche von rd. 160 m² (Trauerhalle FH Jeßnitz) werden rd. 170 Minuten an Arbeitszeit benötigt. Diese wurde ins Verhältnis zur Größe anderer Trauerhallen gesetzt und so die erforderliche Arbeitszeit zzgl. Gemeinkostenanteil +20% ermittelt. Diese Personalkosten wurden mit der festgestellten durchschnittlichen Nutzungszeit multipliziert, um den Gesamtaufwand im Hinblick auf die Personalkosten festzustellen.

Hinzu treten die Abschreibungen, getrennt nach jeweiliger Halle, sowie die zu erwartenden Sachkosten gem. mittelfristiger Finanzplanung (bis einschließlich 2029) des Haushaltsjahres 2026. Die Mehrerträge aus den Jahren 2023 bis 2025 i. H. v. 7.469,95 € sind entsprechend zu verrechnen.

Die Planung der Kostenstellen für die Jahre 2026 bis 2029 erfolgte nicht explizit nach entsprechender Trauerhalle, so dass der geplante Ansatz grundsätzlich für alle Trauerhallen genutzt werden kann. Die Aufteilung der geplanten Kostenansätze erfolgte, ebenso wie die Verrechnung des Mehrertrages aus den Jahren 2023 bis 2025, prozentual nach Größe der Trauerhallen.

Hieraus ergeben sich folgende kalkulierte Gebühren zur Nutzung der Trauerhallen im Bestattungsfalle:

Trauerhalle im Orts- teil	Fläche der Trauerhalle in m ²	Nutzungs- häufigkeit	Wert je Nut- zung / kosten- deckende Ge- bühr	Gebühren lt. Satzung seit 1.1.2025
Altjeßnitz	26	5	272,68 €	60,00 €
Hoyersdorf	26	1	1.253,15 €	60,00 €
Jeßnitz	160	28	380,35 €	105,00 €
Kleckewitz	40	3	683,95 €	75,00 €
Kleinleipzig	52	1	2.504,05 €	75,00 €
Lingenau	34	1	1.651,96 €	75,00 €
Marke	56	3	925,14 €	75,00 €
Möst	80	3	1.451,02 €	60,00 €
Niesau	15	1	846,25 €	45,00 €
Priorau	57	3	931,98 €	75,00 €
Raguhn	114	30	249,46 €	105,00 €
Retzau	39	3	641,57 €	75,00 €
Roßdorf	53	2	1.299,82 €	75,00 €
Schierau	85	4	1.099,18 €	90,00 €
Thurland	45	1	2.181,87 €	75,00 €
Tornau vor der Heide	56	2	1.370,80 €	75,00 €

Die Nutzungshäufigkeit je Trauerhalle, aber auch die hierfür anfallenden Sachkosten, bestimmen darüber, wie hoch die jeweilige Gebühr ausfallen muss.

Demnach müsste beispielsweise für die Nutzung der 34 qm großen Trauerhalle in Kleinleipzig ein Betrag von 2.504,05 € erhoben werden; für die Nutzung der Trauerhalle in Raguhn bei einer Größe von 114 qm 249,46 €. Letztere ist zwar größer, weshalb auch ein hoher Anteil an Sachkosten anfällt, jedoch teilen sich deutlich mehr Nutzer diese Kosten. Die Trauerhalle in Kleinleipzig wurde dagegen nur mit einem Nutzer pro Jahr berücksichtigt, der theoretisch alle anfallenden Kosten zu tragen hat.

Auch die Zurverfügungstellung der Trauerhallen unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des § 5 KAG LSA, wonach die Gebühren (Erträge) die Aufwendungen vollumfänglich decken müssen. Es ist angesichts der kalkulierten Gebührenhöhe davon auszugehen, dass einzelne Trauerhallen überhaupt nicht mehr genutzt werden.

Aufgrund der zu erwartenden Aufwendungen und des hohen Instandhaltungsaufwands in Relation mit der zum Teil äußerst seltenen Nutzung wird dringend empfohlen, Trauerhallen zu schließen und nur noch die „kostengünstigsten“ für Trauerfeiern zur Verfügung zu stellen.

2. 11. Ermittlung der Grabnutzungsgebühren

Die Höhe der Grabnutzungsgebühren richtet sich zunächst nach den feststellbaren Sachkosten der Jahre 2023 bis 2025 sowie den geplanten Aufwendungen für die Jahre 2026 bis 2029.

Anschließend werden die Personalkosten für die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe ermittelt, jedoch getrennt nach Urnengemeinschaftsanlagen, Wiesenurnengrabstätten und verbleibender allgemeiner Fläche der Friedhöfe.

Den Urnengemeinschaftsanlagen und Wiesenurnengrabstätten wird ein gesonderter Pflegeaufwand zugerechnet, da nicht die Nutzungsberechtigten der Grabstätten zur Pflege verpflichtet sind, sondern die Stadt Raguhn-Jeßnitz diese für die Dauer der Ruhezeit übernimmt.

Aus der Nachkalkulation der Jahre 2023 bis 2025 ist ersichtlich, dass die zu erwartenden Sach- und Personalaufwendungen i. H. v. rd. 243.853,22 € die ursprünglich kalkulierten Aufwendungen i. H. v. rd. 230.635,22 € pro Jahr um 13.218,00 € überschritten haben. Dem gegenüber stehen Erträge von rd. 120.100 € pro Jahr, die keineswegs ausreichen, um sämtliche Kosten zu decken.

Infolge der Neukalkulation der Jahre 2026 bis einschließlich 2029 wurde festgestellt, dass sich der Pflege-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand für die allgemeinen Friedhofsflächen, aber auch der für die Urnengemeinschaftsanlagen und Wiesenurnengrabstätten deutlich erhöht hat. Die durchschnittlichen Aufwendungen betragen künftig pro Jahr:

	Pro Jahr ab 2026
Personalkosten für die Bearbeitung von Bestattungsfällen pro Jahr	14.261,44 €
Personal- und Sachaufwand zur Prüfung Grabmale, Einfass, Pflege:	15.977,75 €
Sachkosten für Pflege, Bewirtschaftung, Unterhaltung (Summe Kostenstellen):	49.476,38 €
Personalkosten für Pflege, Bewirtschaftung, Unterhaltung	205.905,96 €
Personalkosten SB Bewirtschaftung	13.498,28 €
Summe:	299.119,80 €

Der Grundsatz der Kostenverteilung besteht darin, den Nutzungsberechtigten, die ihre Gräber selbst pflegen je nach Größe der Grabstätten entsprechende Unterhaltungskosten zuzuschreiben. Es gilt dabei der Grundsatz, je größer die Grabstätte, desto weniger

Kosten sind für die allgemeine Friedhofsunterhaltung zu zahlen. Ist jedoch eine Wahloption enthalten, fällt der Multiplikationsfaktor größer aus, als gegenüber einer Grabstätte ohne Wahl. Dies betrifft beispielsweise die Einzelwahlgrabstätte im Vergleich zur Reihengrabstätte.

Auch die pro Jahr anfallenden Fall-/Bestattungszahlen spielen bei der Verteilung der Kosten eine große Rolle.

Die sich so ermittelten Gebühren je Grabstätte der Jahre 2026 und 2029 wurden zusammengestellt und aus dem jeweiligen Durchschnitt der jeweils neue Gebührensatz ermittelt.

Die kalkulierten (kostendeckenden) Gebühren für die Jahre 2026 bzw. 2027 (geplantes Inkrafttreten der Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung) bis 2029 wurden wie folgt ermittelt:

Grabart	Je Jahr ab 2027	Verlängerung pro Jahr
Reihengrab	657,81 €	
Kinderwahlgrab	710,44 €	28,42 €
Einzelwahlgrab	986,72 €	39,47 €
Doppelwahlgrab	1.233,40 €	49,34 €
Urnenreihengrab	736,75 €	
Urnenwahlgrab 1 x 1 m	1.105,12 €	55,26 €
Urnenwahlgrab 1x 0,6 m	1.105,12 €	55,26 €
UGA	2.368,12 €	
WUGSt.		
einzeln	2.368,12 €	
Doppelt	2.631,24 €	131,56 €

Ab 2027 hat die Stadt Raguhn-Jeßnitz die Bestimmungen des § 2b UStG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, welche Dienstleistungen der Kommune auch von externen Unternehmen angeboten werden können.

In die Kalkulation zu den Grabnutzungsgebühren fließen überwiegend Aufwendungen für die Pflege- und Unterhaltung der Friedhöfe durch den kommunalen Bauhof ein. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die auch Unternehmen (Hausmeisterdienste, Landschafts- und Gartenbauunternehmen u. ä.) übernehmen könnten. Somit unterliegen alle Grabnutzungsgebühren sowie die Verlängerung der jeweiligen Nutzungsrechte der Umsatzsteuerpflicht und werden ab 2027 mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz erhoben.

2.12. Gegenüberstellung der Gebühren

Die neu ermittelten Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Raguhn-Jeßnitz fallen erwartungsgemäß höher aus als die zuletzt im Jahre 2023 ermittelten Gebühren. Um den Kostendeckungsgrad zu erhöhen, was ein Konsolidierungsziel des Haushaltes 2026 ist, wird empfohlen, die bisher geltenden Gebühren entsprechend anzupassen, was sich auch aus dem Kostendeckungsprinzip des § 5 KAG LSA ergibt.

Verwaltungsgebühren:	Summe Gebühr neu:	Gebühr lt. Sat- zung seit 1.1.2025:
für die Bearbeitung eines Sterbefalls:	37,04 €	30,00 €
für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	29,48 €	23,00 €
für die Erteilung der Nutzungserlaubnis für Trauerhallen	13,10 €	10,00 €
für die Genehmigung der Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen	19,65 €	15,50 €
für die Verlängerung des Nutzungsrechtes	19,65 €	15,50 €
für die Genehmigung von Umbettungen	39,31 €	31,00 €
zur Umschreibung einer Grabstättenurkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten	9,83 €	7,50 €
zur Genehmigung der Auflösung einer Grabstelle /Ein- ebnung (ohne Urne ziehen durch Mitarbeiter der Stadt)	19,65 €	15,50 €
zur Genehmigung der Auflösung einer Grabstelle /Ein- ebnung inkl. Ziehen der 1. Urne durch Mitarbeiter der Stadt	37,04 €	30,00 €
je weitere Urne	17,39 €	14,00 €
Beanstandung der Standsicherheit von Grabmalen	23,13 €	18,50 €
Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende zur Ausfüh- rung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof (Jah- resgebühr)	50,00 €	50,00 €

Gebühr zur Nutzung der Trauerhalle nach Ortsteil	Wert je Nutzung / kostendeckende Gebühr	Gebühren lt. Satzung seit 1.1.2025
Altjeßnitz	272,68 €	60,00 €
Hoyersdorf	1.253,15 €	60,00 €
Jeßnitz	380,35 €	105,00 €
Kleckewitz	683,95 €	75,00 €
Kleinleipzig	2.504,05 €	75,00 €
Lingenau	1.651,96 €	75,00 €
Marke	925,14 €	75,00 €
Möst	1.451,02 €	60,00 €
Niesau	846,25 €	45,00 €
Priorau	931,98 €	75,00 €
Raguhn	249,46 €	105,00 €
Retzau	641,57 €	75,00 €
Roßdorf	1.299,82 €	75,00 €
Schierau	1.099,18 €	90,00 €
Thurland	2.181,87 €	75,00 €
Tornau vor der Heide	1.370,80 €	75,00 €

Gebühr für die Grabnutzung	kalkulierte Gebühr	Achtung! Ab 01.01.2027 zzgl. Umsatzsteuer	Gebühren lt. Satzung seit 1.1.2025
Reihengrab	657,81 €	657,81 €	508,50 €
Kinderwahlgrab	710,44 €	710,44 €	549,00 €
Einzelwahlgrab	986,72 €	986,72 €	762,50 €
Doppelwahlgrab	1.233,40 €	1.233,40 €	953,50 €
Urnenreihengrab	736,75 €	736,75 €	569,50 €
Urnenwahlgrab 1 x 1 m	1.105,12 €	1.105,12 €	854,00 €
Urnenwahlgrab 1x 0,6 m	1.105,12 €	1.105,12 €	854,00 €
UGA	2.368,12 €	2.368,12 €	1.100,00 €
WUGSt.			

einzeln	2.368,12 €	2.368,12 €	1.100,00 €
Doppelt	2.631,24 €	2.631,24 €	1.300,00 €
Verlängerung pro Jahr			
Kinderwahlgrab	28,42 €	28,42 €	21,50 €
Einzelwahlgrab	39,47 €	39,47 €	30,50 €
Doppelwahlgrab	49,34 €	49,34 €	38,00 €
Urnenwahlgrab 1 x 1 m	55,26 €	55,26 €	42,50 €
Urnenwahlgrab 1x 0,6 m	55,26 €	55,26 €	42,50 €
WUGSt.			
Doppelt	131,56 €	131,56 €	101,50 €

2.13. Friedhofsgebühren umliegender Kommunen

	Bitterfeld-Wolfen	Sandersdorf-Brehna	Muldestausee	Zörbig	Südliches Anhalt	Osternienburger Land
Trauerhalle	20 bis 250 €	90-150 €	200 €	108-324 €	32 €	40-130 €
Reihengrab	1.585 €	519,12 €	700 €	527 €	422 €	745 €
Kindergrab	500-1.700 €	465,59 €	350 €	615 €	225-270 €	500 €
Einzelwahlgrab	1.700 €	854,42 €	700 €	1.055 €	590 €	930 €
Doppelwahlgrab	3.200 €	1.413,25 €	1.000 €	3.505 €	1180 €	985 €
Urnenreihengrab	700 €	669,55 €	400 €	123 €	112 €	700 €
Urnenwahlgrab	710-1.600 €	448,34 €	400 €	533-1.046 €	135 €	850 €
UGA	700 €	635,85 €	570 €	1.465 €	827 €	900 €
Urnenwiesengrab (Urnenreihengrab)	700 €	-	-	1.465 €	-	1.190-1.290 €

Anlagen:

- Nachkalkulation 01.01.2023 bis 31.12.2025 (Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zur Gebührenkalkulation vom 02.11.2023)
- Gebührenkalkulation 2026 bis 2029